

**BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN
DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK
II. QUARTAL 2008**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. Quartal 2008, vom 22.8.2008, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 14.10.2008 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 22.8.2008, Zl. KA-09775/2008, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

**Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt**

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

**Subvention Tierschutz-
verein für Tirol**

Die Kontrollabteilung verifizierte anlässlich der Belegkontrollen des II. Quartals 2008 eine Auszahlungsanordnung (Subvention 2. Quartal 2008) der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft an den Tierschutzverein für Tirol in der Höhe von € 17.850,00. Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass diese Teilsubventionsauszahlung auf einer (Leistungs-)Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Tierschutzverein für Tirol und der Stadtgemeinde Innsbruck, vom 21.2./6.3.2007 basierte, zu deren Abschluss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.1.2007 seine Ermächtigung erteilte. In Summe sieht diese Vereinbarung einen über die Vertragsdauer von 1.1.2007 bis 31.12.2009 jährlich pauschalieren (Förderungs-)Betrag in Höhe von € 70.000,00 vor, welcher in vierteljährlichen Raten auszubezahlen ist und für den vertragsgemäß eine Wertanpassung vorgesehen ist. Die Prüfung des Subventionsaktes ergab Beanstandungen betreffend die Valorisierung für das Haushaltsjahr 2008, die Berichtslegungspflicht

gem. der Vereinbarung und die Auszahlungsgestion im (abgelaufenen) Haushaltsjahr 2007.

Hinsichtlich der vereinbarten Wertanpassungsmodalitäten stellte die Kontrollabteilung fest, dass für die beiden Auszahlungen des ersten und zweiten Quartals des Jahres 2008 keine Wertanpassung vorgenommen worden ist. Der jeweilige Auszahlungsbetrag in Höhe von € 17.850,00 wurde vom Sachbearbeiter in der Weise ermittelt, als dass der für das Haushaltsjahr 2008 präliminierte Betrag in Höhe von € 71.400,00 geviertelt wurde. Die Kontrollabteilung errechnete unter korrekter Vornahme der vertraglich vorgesehenen Valorisierung einen für das Jahr 2008 auszahlenden Gesamtbetrag in Höhe von € 71.913,95 und empfahl, die vertraglich fixierte Valorisierung vorzunehmen. Die MA IV teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens dazu mit, dass die von der Kontrollabteilung vorgeschlagene Valorisierung zwischenzeitlich durchgeführt worden sei. Auf Basis der Empfehlung der Kontrollabteilung erfolgte die Auszahlung für das dritte Quartal 2008 in Höhe von € 17.978,49 bzw. wird im vierten Quartal der Restbetrag in Höhe von € 18.235,46 beglichen werden.

Betreffend die festgelegten Berichtslegungsmodalitäten vermisste die Kontrollabteilung den gem. Pkt. IX der Vereinbarung vom 21.2./6.3.2007 ausdrücklich vorgesehenen Tätigkeitsbericht und empfahl daher, den angesprochenen Bericht im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung(en) einzufordern. Die MA IV teilte im Zuge ihrer Stellungnahme mit, dass auf Basis der Empfehlung der Kontrollabteilung der ausständige Tätigkeitsbericht angefordert und mittlerweile nachgereicht worden ist, wobei der Kontrollabteilung dabei als Nachweis eine Kopie desselben zur Verfügung gestellt wurde.

Zur Auszahlungsgestion des Haushaltsjahres 2007 stellte die Kontrollabteilung fest, dass bereits per 28.11.2006 eine Auszahlung in Höhe von € 20.000,00 als „Vorauszahlung 2007 lt. vertragl. Verpflichtung“ vorgenommen worden ist, wobei aus dem Subventionsakt nicht ersichtlich war, weshalb diese Vorauszahlung getätigt wurde. Außerdem erfolgte per 17.1.2007 – also ebenfalls vor dem endgültigen Abschluss der Vereinbarung – eine weitere Auszahlung in Höhe von € 10.000,00, deren Zahlungsgrund (Fälligkeit Finanzamt, daher Bitte um „unbürokratisch schnelle Überweisung“) im Subventionsakt allerdings dokumentiert war. Die weiteren Auszahlungen in Höhe von € 15.000,00 (20.4.2007), € 10.000,00 (4.7.2007) und € 20.000,00 (27.9.2007) erfolgten allesamt nach Vertragsabschluss. Unter Summierung der dem Haushaltsjahr 2007 zurechenbaren Auszahlungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass dem Tierschutzverein für Tirol im Jahr 2007 insgesamt ein Betrag in Höhe von € 75.000,00, anstatt der vertraglich vereinbarten € 70.000,00, zur Verfügung gestellt wurde. Weder aus dem Subventionsakt, noch aus einer entsprechenden Beschlussfassung im Gemeinderat konnten Informationen gewonnen werden, worin sich dieser „Übergenuß“ begründete. Ebenfalls dem Tierschutzverein für Tirol bzw. der Auszahlungsgestion des Haushaltsjahres 2007

zuzuordnen war eine „Buchung“ über € 19.800,00. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass dieser Betrag die noch offenen Verpflichtungen des Tierschutzvereins für Tirol gegenüber der Stadtgemeinde Innsbruck aus dem Gehsteig- und Erschließungsbeitrag im Zusammenhang mit dem Um- bzw. Erweiterungsbau des Tierheimes Mentlberg betraf. Auch hierzu vermisste die Kontrollabteilung – abgesehen von der Beschlussfassung im „Budgetgemeinderat“ hinsichtlich der Voranschlagsposten des Sammelnachweises 430 und 431 – einen konkreten Gemeinderatsbeschluss für die Subventionsgewährung.

Hinsichtlich der im November des Jahres 2006 vorgenommenen Vorauszahlung über € 20.000,00 teilte die MA IV im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass diese aufgrund der angespannten finanziellen Situation beim Tierschutzverein für Tirol in Abstimmung mit der Finanzreferentin vorgenommen worden sei. Zur haushaltsrechtlichen Abwicklung im Jahr 2007 wurde seitens der MA IV weiters argumentiert, dass für den Tierschutzverein für Tirol im Sammelnachweis 431 eine Sondersubvention in Höhe von € 60.000,00 (Budgetverhandlungen zwischen der Finanzreferentin und der Obfrau des Tierschutzvereins für Tirol) budgetiert und im Budgetgemeinderat am 15.12.2006 auch beschlossen worden ist. Diese Summe beinhaltete auch den offenen Gehsteig- und Erschließungskostenbeitrag. Darüber hinaus wurde mittels GR-Beschluss vom 25.1.2007 die hier angesprochene vertragliche Vereinbarung in Höhe von insgesamt € 70.000,00 abgeschlossen. Nach Auffassung der MA IV war es daher vertretbar, im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Auszahlungen auf Basis der zitierten GR-Beschlüsse ohne separaten GR-Beschluss durchzuführen. Die Kontrollabteilung wies in ihrer Anmerkung darauf hin, dass der „Auslegung“ der MA IV die Sichtweise zugrunde liegt, dass die im Budgetgemeinderat beschlossene Sondersubvention nicht der Bedeckung der in weiterer Folge abgeschlossenen (Leistungs-)Vereinbarung diene, sondern zusätzlich berücksichtigt wurde. Tatsächlich wurden aus der angesprochenen Sondersubvention jedoch zwei Teilzahlungen über insgesamt € 20.000,00 betreffend die (Leistungs-)Vereinbarung bedeckt. Der offene Gehsteig- und Erschließungskostenbeitrag wurde nicht aus Mitteln dieser Sondersubvention beglichen. Im Ergebnis vertritt die Kontrollabteilung daher weiterhin die Ansicht, dass unter formalen Gesichtspunkten hinsichtlich der Subventionsgewährung für den offenen Gehsteig- und Erschließungskostenbeitrag in Höhe von € 19.800,00 sowie für den „Übergenuß“ in Höhe von € 5.000,00 ein separater Gemeinderatsbeschluss erforderlich gewesen wäre.

Auf Basis der vorgefundenen Lücken in Bezug auf die Dokumentation des Subventionsaktes (Hintergrund für Vorauszahlung im Jahr 2006, Begründung Übergenuß 2007, Beschlussgrundlagen) empfahl die Kontrollabteilung die diesbezügliche Aktenführung in Hinkunft transparenter zu gestalten. In ihrer Stellungnahme dazu teilte die MA IV mit, dass allfällige Mängel in der Dokumentation des Subventionsaktes darauf zurückzuführen wären, dass aufgrund eines sehr langen Krankenstandes des zuständigen Sachbearbeiters der Akt vertretungsweise

bearbeitet worden wäre. Inzwischen sei jedoch die Aktenführung auf den neuesten Stand gebracht worden.

Taggeld für Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehreinheiten

Ausgehoben wurde eine Auszahlungsanordnung an die Freiwillige Feuerwehr Arzl über € 100,00 für die Teilnahme eines Feuerwehrmitglieds am „Grundlehrgang“ an der Landesfeuerweherschule Tirol. Auf Rückfrage der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass den Freiwilligen Einheiten von der Berufsfeuerwehr für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen ein einheitlicher Tagsatz in Höhe von € 20,00 refundiert wird. Nachdem eine schriftliche Grundlage (Richtlinie, Aktenvermerk) zu dieser Vorgangsweise nach Mitteilung des zuständigen Sachbearbeiters nicht existierte, empfahl die Kontrollabteilung im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, die diesbezüglich bestehenden und gehandhabten Auszahlungskriterien im Rahmen eines Aktenvermerkes schriftlich festzuhalten. Entgegen der anfänglichen Auskunft des Sachbearbeiters teilte die Berufsfeuerwehr im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass die Auszahlungsmodalitäten – wie von der Kontrollabteilung angeregt – bereits seit 20. Juni 2006 in Form eines Aktenvermerkes verschriftlicht worden sind.

Weiters wurde auffällig, dass die der Auszahlung zugrunde liegende Teilnahmebestätigung mit 26.11.2007 datiert war, die Tagsatzauszahlung jedoch aus Budgetmitteln des Jahres 2008 vorgenommen worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne des Grundsatzes der Jährlichkeit des Budgets, die organisatorischen Voraussetzungen für eine künftig periodenreine Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen dieser Art zu schaffen. Die Berufsfeuerwehr teilte dazu mit, dass die Kommandanten der Freiwilligen Einheiten Innsbrucks nochmals aufgefordert werden, Teilnahmebestätigungen bis spätestens 31. Dezember einzureichen, andernfalls keine Vergütung mehr erfolgen werde.

Druckkostenbeiträge bzw. -zuschüsse

Die Kontrollabteilung beanstandete 3 vom Büro der Frau Bürgermeisterin angewiesene Auszahlungsanordnungen für Druckkostenbeiträge bzw. -zuschüsse über insgesamt € 2.250,00, welche budgetär über die Voranschlagspost 1/000000-457000 Gemeinderat – Druckwerke verarbeitet worden sind. Konkret bemerkte die Kontrollabteilung, dass es sich bei den den jeweiligen Auszahlungsanordnungen zugrunde liegenden Verwendungen (Druckkostenbeitrag anlässlich 100-Jahr-Jubiläum bzw. 30-jährigem-Bestandsjubiläum und Druckkostenzuschuss für eine Verbandszeitung) nicht um Druckwerke im Sinne der Bestimmungen des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände handelte. Vielmehr stellten die getätigten Auszahlungen Subventionen im Sinne der städt. Subventionsordnung bzw. gegebenenfalls einmalige Unterstützungen bzw. Spenden der Stadtgemeinde Innsbruck dar. Demgemäß hätte deren Abwicklung über die in den städt. Subventionstöpfen zur Verfügung stehenden Mitteln bzw. im Rahmen der Verfügungsmittel der Frau Bürgermeisterin zu erfolgen. Das Büro der Frau Bürgermeisterin teilte im Rahmen seiner Stellungnahme mit, dass man von der Richtigkeit der Buchungen ausgegangen sei, zumal von der Buchhaltung – auch in ähnlichen Fällen - keine Ermahnungen erfolgten.

Gleichzeitig wurde zugesagt, derartige Zahlungen künftig über die korrekten Haushaltsstellen abzuwickeln.

Investitionszuschüsse

Im Rahmen der Belegkontrolle wurden mehrere Auszahlungsanordnungen des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung eingesehen. Die Zahlungen (Investitionszuschüsse) betrafen ein Frauenzentrum sowie ein Kindertageszentrum, wurden allesamt am selben Tag zu Auszahlung gebracht und lagen einzeln unter der Wertgrenze von 3.000,00 Euro. Die budgetäre Abwicklung erfolgte über den Sammelnachweis 570 im Rahmen des Subventionstopfes Kinder und Jugendbetreuung. Gemäß Innsbrucker Stadtrecht obliegt jedoch die Vergabe von Subventionen von mehr als € 3.000,00 (bis € 10.000,00) je Einzelfall und Haushaltsjahr dem Stadtsenat. Die Subventionen für beide Einrichtungen lagen aufsummiert über dieser Wertgrenze (€ 5.500,00 und € 5.100,00) und hätten somit dem StS zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

Laut Stellungnahme des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung lag den Auszahlungen die Sichtweise zugrunde, dass es sich hierbei um Einrichtungen mit teilweise unterschiedlichen pädagogischen Leistungsangeboten und zum Teil auch verschiedenen Örtlichkeiten handle. Zudem sei der zuständige Sachbearbeiter erst seit kurzer Zeit im Amt tätig gewesen. Derartige Subventionen würden zukünftig jedoch aufsummiert, entsprechend den Wertgrenzen gemäß Subventionsordnung, behandelt und dem Stadtsenat vorgelegt.

Eine Unterscheidung von verschiedenen pädagogischen Leistungsangeboten, bzw. Teilbereichen je Betreuungseinrichtung war anhand der Anordnungen nicht möglich, da Empfängeradresse und -konto aller Auszahlungen identisch waren. Bezüglich des erst kurzen Tätigkeitszeitraumes des Sachbearbeiters hält die Kontrollabteilung fest, dass sämtliche Auszahlungsanordnungen durch die Amtsleitung gefertigt wurden und demgemäß die Subventionsordnung als bekannt vorausgesetzt werden konnte.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Südtiroler Platz, Neugestaltung

Im Zeitraum zwischen 1.4.2008 und 30.6.2008 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an einer Haftbrieffreigabe mit. Die Haftbriefsumme belief sich dabei auf € 63.500,00 bezog sich auf ein Auftragsvolumen von € 3.162.781,43 und betraf die Neugestaltung des Südtiroler Platzes. Bei einer Besichtigung vor Ort, wurden Schäden im Bereich von Fugen ersichtlich, welche jedoch nach eingehender Diskussion betreffend Art und Ursache als systembedingte Mängel eingestuft und somit nicht der ausführenden Firma zugewiesen wurden. Die Arbeiten waren ordnungsgemäß ausgeführt, der Haftbrief wurde freigegeben. Bei der Amtshandlung an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt. Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Misstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand.

Im Rahmen der Vergabekontrolle wurde eine Direktvergabe des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung betreffend die Einrichtung des Hauses der Kinder am Tivoli eingesehen. Dem Vergabeformular lag ein Preisspiegel bei, in welchem eine durch den Architekten geprüfte Angebotssumme von lediglich einer Firma genannt war. Gemäß BVergG sollte bei Direktvergaben die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen. Mittels Vergleichsangeboten anderer Firmen hätte hier u.U. ein besseres Ergebnis erzielt werden können. Die gegenständliche Vergabe ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, jedoch wurde mit dieser Vorgangsweise bei der Beauftragung möglicherweise nicht das beste Ergebnis erzielt.

Im Anhörungsverfahren wurde seitens des zuständigen Amtes erläutert, dass der Bestbieter unter 3 geprüften Anbietern hervorging und dabei selbstverständlich die Wirtschaftlichkeit ein wesentlicher Aspekt war. Hierzu wurde eine Kostenzusammenstellung des Architekten übermittelt, in welcher ausgewählte Systemmöbel (Stühle, Tische, Hocker, Sofas, ...) verschiedener Hersteller gegenübergestellt worden sind. Den Herstellerfirmen wurde diesbezüglich ein LV der Möbel übermittelt und die Firmen aufgefordert, lediglich jene Leistungsteile des LV anzubieten, welche bedient werden können. Die eingehenden Angebote wurden in Form einer Matrix erfasst und daraus die Billigangebote der Gesamtaufstellung je Hersteller aufsummiert. Letztlich wurden somit bei 5 verschiedenen Herstellern Systemmöbel (=Massenware) mit einer Gesamtsumme von € 32.097,55 exkl. MwSt. beauftragt. Bei einem der Hersteller lag die Auftragssumme über dem in der Innsbrucker Vergabeordnung genannten Schwellenwert von € 14.500,00 netto, ab welchem der Stadtsenat zu befassen ist. Dieser Vergabevorgang war Gegenstand der Einschau. Nach Rücksprache mit dem für die Kostenermittlung zuständigen Architekten war die gewählte Vorgangsweise durchaus üblich und jedenfalls wirtschaftlich vertretbar.

Wie oben erwähnt ist die Vergabe aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, jedoch erlaubt sich die Kontrollabteilung einige Bemerkungen bezüglich des Vergabevorgangs:

- Mit der Möglichkeit nur Teile des LV anzubieten, fand prinzipiell ein wirtschaftlicher Vergleich der Angebote statt, jedoch wurden einige Positionen (u. a. die finanziell größte Position von 138 Kinderstühlen mit rd. € 10.000,00) lediglich von einer Firma angeboten. Bei Überschreitung des Schwellenwertes von € 40.000,00 für Direktvergaben wäre diese Vorgangsweise rechtlich nicht mehr gedeckt gewesen.
- Der mit der Planung der Inneneinrichtung betraute Architekt stellte sein Honorarangebot auf Basis der HOA 2002, gemäß welcher sich das Honorar für Planung und ÖBA anhand der Herstellungskosten errechnet. Höhere Herstellungskosten bedeuten demnach ein höheres Architektenhonorar und hierbei ortet die Kontrollabteilung bezüglich der

Wirtschaftlichkeit ein gewisses Spannungsfeld, da eben der Architekt auch mit der Auswahl (Art und Anzahl) sowie der Vergabe (Ausschreibung, Reihung, Prüfung) der Möbel beauftragt war.

5 Schlussbemerkung

Die Kontrollabteilung und der gemeinderätliche Kontrollausschuss bestätigen nach Maßgabe der einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich), II. Quartal 2008.

Hingewiesen wird darauf, dass der Bericht über die Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck II. Quartal 2008 betreffend lediglich ein Teil der Gebarungskontrolle darstellt und ein gesonderter Antrag auf Entlastung der Bürgermeisterin in diesem Rahmen nicht zu stellen ist.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.10.2008:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 23.10.2008 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-09775/2008

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck
II. Quartal 2008

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.10.2008:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 23.10.2008 zur Kenntnis gebracht.